

[REDACTED]

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern
Spiegelsdorfer Wende Haus 1
17491 Greifswald

Mail:

[REDACTED]@gm.x.de-mail.de

Mein Zeichen: K_FA_Gue_1/24

Schildow, den 25.05.2024

Ihr Zeichen: 1 K 89/24

[REDACTED] FA Güstrow

Wg. Rechtswidriger Datenverarbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrt [REDACTED]

es handelt sich hierbei um eine Klage nach § 32i Abs. 2 S. 1 AO. Danach sind die Finanzgerichte für Klagen gegen Finanzbehörden bei Verstößen gegen die EU VO 2016/679 (DSGVO) verantwortlich.

Nach der Norm des § 32i AO ist es unerheblich, ob ich bei der Beklagten steuerlich veranlagt werde. Schutzgut sind die Rechte aus der DSGVO. Die Zuständigkeit der Beklagten ergibt aus Art. 4 Nr. 7 DSGVO als Verantwortliche (vgl. BFH II B 92/21) für die Verarbeitung meiner Daten.

§ 32i Abs. 9 AO schließt ein Vorverfahren aus, was eine Klageabweisung als unzulässig entgegensteht, weil kein Vorverfahren durchgeführt wurde. Ich brauche die Beklagte auch nicht aufzufordern ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, denn die Datenweitergabe ist erfolgt.

Einen belastenden Verwaltungsakt hat es nicht gegeben.

Schlichte Realakte in Form der Datenweitergabe reichen jedoch für ein Rechtsschutzbedürfnis aus, da ein belastender Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung vorliegt.

Die AO ist ansonsten, nach diesseitiger Auffassung nicht anwendbar.

Vorliegend hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1 lit c) DSGVO iVm. Art. 17 Abs. 1 DSGVO verstoßen, indem meine Daten ohne Rechtsgrund und ohne Erforderlichkeit weiter gespeichert wurden. Zugleich liegt ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 3 DSGVO iVm. Art. 41 Abs. 2 lit. a) GRCh vor.

Wie bereits dargestellt verlangt Art. 5 Abs. 1 lit b) eine eindeutige Zweckbindung der Daten, lit c) spricht von Datenminimierung, lit a) verlangt Transparenz. Ansonsten ist die Datenverarbeitung rechtswidrig.

Aufgrund der vorgenommen Zuordnung der Beklagten meiner Daten zu der Beschwerde des BfDI, liegt eine Zweckänderung der Daten vor, die Rechtswidrig war, dies kann auch nicht mehr geändert werden. Der Beklagte greift mit der Weitergabe meiner Daten an das Finanzministerium (FM) und an den BfDI jedoch in meine informationelle Selbstbestimmung ohne Rechtsgrund ein. Jede Datenweitergabe stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff dar (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17).

Die Maßnahme der Beklagten ist geeignet mich einzuschüchtern und zu verhindern, dass ich weiterhin aktiv datenschutzrechtliche sowie informationsfreiheitliche Rechte ausübe. Denn wenn ich nicht mehr beurteilen kann, wer wann welche Informationen über mich erhält und ich mir Sorgen machen muss, dass ein Verhaltensprofil von mir angelegt wird, bin ich eingeschüchtert. Diesen Eingriff darf ich mit Rechtsschutz wirksam verhindern.

So liegt der Fall hier. Die Beklagte ändert den Zweck der Daten von der IFG-Anfrage hin zur Information des FM und des BfDI zur Beschwerdebearbeitung sowie dass sich jemand um den Datenschutz kümmert und unbequeme Fragen stellt.

Es wird daher voraussichtlich in der mündlichen Verhandlung beantragt werden festzustellen, dass die Beklagte gegen die DSGVO verstoßen hat, in dem diese meine Daten rechtswidrig an den BfDI und das FM weitergegeben hat, ohne mich über die Zweckänderung der Daten nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO vorher zu informieren und ohne mir rechtliches Gehör nach Art. 41 Abs. 2 lit a) GRCh zu gewähren; sowie gleichzeitig die Löschung der gespeicherten Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit c) iVm. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO anzuordnen.

Soweit ersichtlich handelt es sich vorliegend nicht um eine einfache Entscheidung im Sinne des § 6 FGO. Denn weder die Frage nach dem Rechtsschutzbedürfnis gegenüber Finanzbehörden bei denen keine Veranlagung besteht, noch die Frage nach der zulässigen Aufbewahrungsdauer ist -mit Ausnahme des Hess. VGH 10 B 1898/22-



noch die Frage der Löschansprüche sowie deren Zeitpunkt und die Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 3 DSGVO oder die Anwendbarkeit von Art. 41 GRCh -Rechtliches Gehör- im Lichte der DSGVO sind derzeit geklärt.

Mit freundlichen Grüßen

